

## Rundschreiben Nr. 11/2024

Aktualisierung der Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe:  
Auswirkungen auf Infrakredit Kommunal, Energiekredit / Energiekredit Plus, Ökokredit und  
Energiekredit Regenerativ

Im Infrakredit Kommunal, Energiekredit / Energiekredit Plus, Ökokredit und Energiekredit  
Regenerativ sind die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu erfüllen, die die  
Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese  
Sektorleitlinien wurden zwischenzeitlich durch die KfW überarbeitet und als Version 3 12/2023  
veröffentlicht. Diese neue Version wurde um eine Sektorleitlinie für den Öl- und Erdgassektor  
ergänzt.

Version 3 der Sektorleitlinien gilt für die oben genannten Programme für Zusagen ab dem  
18.04.2024.

Die neuen Sektorleitlinien stehen spätestens zum 18.04.2024 auf der Website der LfA im  
Downloadbereich zur Verfügung.

Beigefügt sind die aktualisierten Merkblätter „Infrakredit Kommunal“, „Energiekredit (EK5) und  
Energiekredit Plus (EK6)“, „Ökokredit (ÖK8)“ und „Energiekredit Regenerativ“. Die jeweiligen  
Änderungen in den Merkblättern wurden durch Randstriche gekennzeichnet. Zudem sind die  
neuen Sektorleitlinien beigefügt.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

## Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

### 1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die LfA zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die LfA vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen

### 2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden folgende Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege.

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installierung technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Beim Infrakredit Kommunal sind die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Für Zusagen ab 01.05.2023 gelten die Sektorleitlinien für den Gebäudesektor gem. Kapitel 2.3. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen (Tz. 8) wie auch die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

Hinweis: Paralleles Angebot der Bayern Labo:

Die BayernLabo bietet in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren besteht alternativ die Möglichkeit einer 20-jährigen Zinsfestschreibung. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

### 3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

### 3.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller 150 Mio. EUR. Auf diesen Höchstbetrag sind Darlehenszusagen anzurechnen, die der Antragsteller im gleichen Kalenderjahr im IKK - Investitionskredit Kommunen der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten hat.

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

## 4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

### 4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellem Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

### 4.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

## 5 **Mehrfachförderung**

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infrakredit Kommunal“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der

KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) beantragt werden.

## 6 **Antragsverfahren**

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandsatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

## **Anträge sind zu richten an:**

LfA Förderbank Bayern  
Team Infrastrukturfinanzierung  
Königinstr. 17  
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

**Rückfragen** unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

[infra@lfa.de](mailto:infra@lfa.de)

## 7 **Abruf der Darlehensmittel**

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde, d. h., wenn das Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass es nach Abruf der Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden und das Darlehen, gegebenenfalls in Teilbeträgen, innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- Lastschriftinzugsermächtigung.
- Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

## **8 EU-Beihilfebestimmungen**

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfevorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

## Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Energieträger die Effizienzsteigerung bzw. Energieeinsparung erzielt wird.

Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % führen, können mit dem Energiekredit (EK5) gefördert werden.

Im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, sind im Energiekredit Plus (EK6) förderfähig.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

#### 2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik

- elektrische Antriebe/Pumpen
- Prozesswärme
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn keine Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG in Anspruch genommen wird (siehe Tz. 2.2).

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinsparereffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, Energiemanagementsysteme, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

#### 2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

#### 2.3 Nachweis der Energieeinsparung

Die erwartete Energieeinsparung durch die Investition ist im Vordruck 119 (abrufbar unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de)) zu quantifizieren und wahlweise durch:

- das Unternehmen (auf Basis von Produktdatenblättern, Herstellernachweisen etc.) oder
- einen fachkundigen Dritten (z. B. Anlagenhersteller, Händler, Energieberater, ext. Planungsbüro) zu bestätigen.

Für Neuinvestitionen ist die Energieeinsparung im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu ermitteln. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

### 3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparungskonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung ([www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/](http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/)).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

## 4 Darlehensbedingungen

### 4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

## 5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits und Energiekredits Plus gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

### 5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 5.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

#### 5.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

#### 5.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

#### 5.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximalköpfe der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen hiervon ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zum Energiekredit oder Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit oder Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

Die Inanspruchnahme eines BAFA-Zuschusses für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

### 7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

### 8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung ist gemäß Tz. 2.3 mit dem Vordruck 119 darzulegen. Der Vordruck verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. Von der Hausbank ist in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Vordruck 119 zu bestätigen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Vordruck 119 vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zum Energieeinspareffekt einholen. Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

## Merkblatt „Ökokredit“ (ÖK8)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

#### 2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten:

- Abwasserreinigung
  - Luftreinhaltung
  - Lärm- und Erschütterungsschutz
  - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 5.1)
  - Ressourceneffizienz/-schutz (siehe Tz. 5.2)
  - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen im Rahmen
- der Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren (siehe Tz. 5.3) und
  - von besonders klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 5.4).

#### 2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Eine solche Verbesserung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 20 % sowie für den Bereich Lärmschutz eine Reduzierung um mindestens 10 dB erzielt wird. In den Bereichen Kreislaufwirtschaft sowie Ressourceneffizienz/-schutz ist eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs bzw. eine Effizienzsteigerung um mindestens 20 % zu erzielen.

Wenn im Einzelfall (z. B. bei Betriebsverlagerungen) die Einsparungswerte nicht ohne weiteres messbar sind oder wenn mehrere Umwelteffekte kumulativ eintreten (z. B. Emissionsminderung und Lärmreduzierung), so ist das Gesamtvorhaben danach zu beurteilen, ob es insgesamt zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führt.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken. Dabei werden auch Vorhaben berücksichtigt, die auf naturbasierte Lösungen setzen und so zu einer grünen Infrastruktur beitragen.

Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist. Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 6.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung. Für den Ökokredit gelten dabei die Leitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

## 4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 4.2 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die

Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

### 4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 15 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“. Insbesondere gelten für Darlehen, die auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden sollen, diesbezüglich dieselben Anforderungen wie für KMU-Investitionsbeihilfen.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### 4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können in Ausnahmefällen auch dann als überobligatorisch angesehen und damit gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden. Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

## 5 Detailvorgaben zum Verwendungszweck

### 5.1 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

### 5.2 Ressourceneffizienz/-schutz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung. Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

### 5.3 Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren

Förderfähig sind Investitionen in Technologien im Bereich Nanotechnologie, Biotechnologie und Bionik zur Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen.

- Nanotechnologie kann beispielsweise dazu beitragen, den Rohstoffverbrauch zu verringern, die Effizienz eines Verfahrens zu steigern und so Material oder Energie einzusparen.
- Biotechnologie kann unter anderem helfen, umweltschädliche Chemikalien zu ersetzen oder die Bildung gefährlicher Substanzen zu vermeiden. Auch mit der Biotechnologie können energetisch günstigere Verfahren etabliert werden, die im Gegensatz zu vielen chemischen Verfahren beispielsweise bei gemäßigten Temperaturen durchgeführt werden können.
- Mit Hilfe der Bionik können biologische Prozesse, Strukturen und Materialien als Vorlage für ressourcenschonende, technische Innovationen dienen und so zu nachhaltigen, auf der Natur basierenden Entwicklungen in Industrie und Wirtschaft beitragen.

Der Umstieg auf derartige umweltfreundliche Verfahren oder deren vorausschauende Nutzung bei der Entwicklung kann durch den Ökokredit gefördert werden.“

### 5.4 Klimaschutzrelevante Investitionen

Investitionen, die zum Klimaschutz beitragen, können gefördert werden, sofern sie nicht dem Themenkomplex Energieeffizienz angehören. Dabei sind insbesondere Maßnahmen förderfähig, die zur Verringerung von

Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % führen.

## 6 Spezifische Vorhaben

### 6.1 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss überwiegend aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.9). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abzuziehen.

### 6.2 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

### 6.3 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

### 6.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen und unter der Voraussetzung, dass diese batterie- oder brennstoffzellenbetrieben sind:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalls
- Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf-/ eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

### 6.5 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

### 6.6 Tankstellen bzw. Tankeinrichtungen

Die Errichtung und Umstellung von Tankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

## 7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Umweltprogramms beantragt werden, ist der Ökokredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Umweltprogramms (Förderhöchstbetrag) anzurechnen.

## 8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

## 9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.3) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe beizufügen. Die gBzA ist im gBzA-Center der KfW ([www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) durch Auswahl des Programms „Umweltschutz in Unternehmen“ und anschließender Dateneingabe zu erzeugen und auszudrucken.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen/Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen bzw. Effizienzsteigerungen anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch

von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

*„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:*

*< Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist. >“*

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

## Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Photovoltaik-Aufdach gem. Tz. 2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- für sonstige Verwendungszwecke gem Tz. 2: Energiekredit Regenerativ (ER7)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt.

Darüber hinaus sind Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5), erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine sowie rechtsfähige Stiftungen antragsberechtigt.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Privatpersonen,
- Landwirte,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und  
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierungsmaßnahmen) zur Strom- oder Wärme-/Kälteerzeugung auf Basis von regenerativen Energien, Speichersysteme für Strom aus regenerativen Energien und Wärme-/Kältespeicher, die aus regenerativen Energien gespeist werden.

Wärme-/Kältespeicher können beispielhaft auch als Bauteilspeicher (thermische Bauteilaktivierung) und Latentwärmespeicher (Phasenwechsel-Speicher) ausgeführt sein.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Last

management, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung.

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung). Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich im beihilfefreien Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden. Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach ohne EEG- / KWKG-Förderung sind im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) förderfähig. Alle Vorhaben außerhalb des Verwendungszwecks „Photovoltaik-Aufdach“ werden im beihilfefreien ER7 gefördert.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des EEG erfüllen.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

#### Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom / Wärme aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Anlagen zur ausschließlichen Wärmeerzeugung aus Biomasse von mehr als 2 MW

Darüber hinaus sind die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

### **3 Darlehensbedingungen**

#### **3.1 Konditionen**

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### **3.2 Finanzierungshöhe**

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

### **4 Weitere Bewilligungsgrundsätze**

#### **4.1 Richtlinien**

Für die Gewährung des Energiekredits Regenerativ PV-A, des Energiekredits Regenerativ PV-A Plus und des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an

mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **4.2 Beihilferechtliche Grundlage**

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugelegt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

#### **4.3 Betriebsaufspaltung**

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn

sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

#### 4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester Biomasse bzw. Biogas, die hauptsächlich in öffentliche Netze einspeisen sowie über eine Leistung von 20 MW (Biomasse) bzw. 2 MW (Biogas) und mehr verfügen, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist mittels Zertifizierung nachzuweisen (nähere Angaben in den Sektorleitlinien).

#### 4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

#### 4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

#### 4.7 Erläuterungen zum Kreditnehmerkreis

Vorhaben von einzelnen Investoren können nur finanziert werden, wenn diese eine tragfähige selbstständige Tätigkeit ausüben. Vorhaben von Privatpersonen oder Landwirten, die ausschließlich für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie auf Basis von regenerativen Energien einen Gewerbebetrieb anmelden, können nicht berücksichtigt werden.

Bei antragstellenden Gesellschaften müssen ein oder mehrere Gesellschafter, die anderweitig gewerblich/freiberuflich tätig sind, zusammen zu mindestens 50 % an der Gesellschaft beteiligt sein. Davon ausgenommen sind Bürgerenergiegesellschaften (vgl. Tz. 4.5).

#### 4.8 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

#### 4.9 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

#### 4.10 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilfe-rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) bzw. der Energiekredit Regenerativ (ER7) mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit Regenerativ PV-A Plus bzw. Energiekredit Regenerativ auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

### 6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

### 7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die „LfA-Anlage zum Antrag Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit PV-A Plus und Energiekredit Regenerativ“ (Vordruck 130; jeweils abrufbar unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de); Service; Download; Anträge) beizufügen. Alternativ zum Vordruck 130 kann auch ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Erneuerbare Energien Standard eingereicht werden. Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (oder eine Bürgschaft) beantragt, können die zusätzlich

erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

# »» Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

Version 12/2023

## 1. Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

Die vorliegenden Sektorleitlinien dienen dazu, den weltweiten Transformationsprozess in Richtung Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Sie gelten für neue Finanzierungen der KfW Bankengruppe in den nachfolgend aufgeführten Sektoren und definieren dabei konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen.

Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen und seitens der KfW Bankengruppe im Rahmen der etablierten Finanzierungsmodalitäten schrittweise verankert werden.

Die Sektorleitlinien gelten für neue Finanzierungen der KfW Bankengruppe sofort mit ihrem jeweiligen Inkrafttreten. Sie gelten nicht für Finanzierungsprojekte, deren Vorbereitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Sektorleitlinie bereits fortgeschritten ist. Für die inländischen Förderprogramme der KfW bleiben die jeweiligen programmspezifischen Bedingungen (z.B. in den Programm-Merkblättern) ausschlaggebend. Sie werden sukzessive (vor allem bei Einführung neuer Programme bzw. Programm-Verlängerungen) auf ihre Kompatibilität mit den Sektorleitlinien hin geprüft und, falls notwendig, angepasst. Der Bund kann die KfW Bankengruppe aus übergeordneten Gründen mit der Durchführung von Programmen beauftragen, auch wenn diese Paris-inkompatibel sein sollten.

Die KfW bekennt sich mit ihren Sektorleitlinien zum 1,5°C-Klimaziel und möchte im Einklang damit Verantwortung für eine klimafreundliche Transformation in Deutschland und weltweit übernehmen. In diesem Sinne hat die KfW die Weiterentwicklung der 2021 erstmals implementierten Sektorleitlinien im Jahr 2022 fokussiert vorangetrieben und diese im Hinblick auf das 1,5°C-Ziel überarbeitet. Für die Sektoren Stromerzeugung, Eisen- und Stahlerzeugung, Automobil, Luftfahrt sowie Gebäude wurden die Mindestanforderungen anhand des „Net Zero by 2050“-Szenarios der Internationalen Energieagentur (IEA) abgeleitet. Für den Sektor Schifffahrt wurde eine Steuerung erarbeitet, die in Ergänzung zum bisherigen technologiebasierten Vorgehen auf Basis des Sustainable Development Szenarios der IEA, das Schifffahrts-Portfolio anhand von realen Emissionsdaten der finanzierten Assets auf 1,5°C steuert. Hierzu werden Informationen aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen. Seit Dezember 2023 wird die Steuerung durch eine Sektorleitlinie für den Sektor Öl und Erdgas ergänzt, die ebenfalls aus dem „Net Zero by 2050“-Szenario abgeleitet wurde.

## 2. Anforderungen in emissionsintensiven Sektoren

### 2.1 Automobilsektor

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für den Automobilsektor bezieht sich auf die Produktion und Forschung/Entwicklung (F&E) von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (< 3,5t), sowie Zulieferer und Infrastruktur (NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3)<sup>1</sup>. Mit ihrem Fokus auf Antriebstechnologien unterscheidet die Sektorleitlinie dabei wie folgt:

- (i) Transformative Antriebstechnologien tragen direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität bei. Dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV).
- (ii) Transitionalen Antriebstechnologien kommt bei der Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zu. Dazu gehören Verbrenner (ICE), Hybridfahrzeuge (HEV) und Plugin-Hybridfahrzeuge (PHEV).

Die Sektorleitlinie hat zum Ziel, den Finanzierungsanteil der KfW Bankengruppe für transformative Antriebstechnologien zu steigern bzw. den Finanzierungsanteil der KfW Bankengruppe für transitionale Antriebstechnologien zu begrenzen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Gesamt-Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe.

#### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die antriebsrelevanten Teile der Automobilproduktion (umfasst auch Zulieferer, die Komponenten für transformative bzw. transitionale Antriebstechnologien fertigen; begrenzende Quote für transitionale Antriebstechnologien).
- Forschung/Entwicklung in transformativen und transitionalen Technologien in den Fahrzeugsegmenten < 3,5t.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die Anschaffung von Fahrzeugen bzw. Flotten (z. B. auch Leasing).
- Produktion, Forschung und Entwicklung in den Fahrzeugsegmenten > 3,5t.
- Antriebsunabhängige Prozessschritte, u.a. Presswerk, Rohbau, Achsen, Zulieferer von nicht antriebsrelevanten Teilen (u.a. Fußboden, Sitze, Stoßfänger, Spiegel), Lackieranlagen, Montage, Test/Qualitätskontrolle, Auslieferung.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Automobilhersteller.
- Finanzierungen außerhalb der NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3 (betrifft z.B. Ladeinfrastruktur<sup>2</sup>, Produktion synthetischer Kraftstoffe, Herstellung von Biokraftstoffen).

---

<sup>1</sup> Da die Anforderungen der Sektorleitlinie auf den Antriebsstrang fokussieren, ist NACE Code 29.2 nur im Falle von Werksfinanzierungen steuerungsrelevant, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt.

<sup>2</sup> Ladeinfrastruktur wird als transformative Technologie angesehen, daher ist die Förderung und Finanzierung solcher Projekte unbegrenzt möglich.

**Tabelle 1: Anforderungen an transformative und transitionale Technologien im Automobilsektor**

Antriebs-technologien	Zusagen im Zeitraum 1 01.01.2023-31.12.2024	Zusagen im Zeitraum 2 01.01.2025-31.12.2029	Zusagen im Zeitraum 3 01.01.2030-31.12.2034	Zusagen im Zeitraum 4 ab 01.01.2035
Transformative Antriebstechnologien Fördern und Fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Produktionsanlagen für transformative Antriebstechnologien (BEV, FCEV) sowie deren Zulieferer und Infrastruktur</li> <li>▪ Batterieproduktion für PKW (keine veralteten Technologien wie Blei-Säure/Nickel-Cadmium)</li> <li>▪ Nachhaltige Investitionen in Antriebstechnologien gemäß EU-Taxonomie<sup>3</sup></li> <li>▪ Ersatzinvestitionen in transformative Technologien</li> <li>▪ Forschung und Entwicklung (F&amp;E) in transformativen Antriebstechnologien</li> <li>▪ THG-Minderungs-, Energieeffizienz- und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion</li> <li>▪ Ladeinfrastruktur (keine Quotenanrechnung)</li> </ul>			
	Min. 83% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien	Min. 93% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien	Min. 95% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien	100% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien
Transitionale Antriebstechnologien Begrenzen und Ausschließen	Max. 17% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (ICE, PHEV, HEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	Max. 7% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	Max. 5% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	<b>Keine</b> Zusagen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (ICE, HEV, PHEV) sowie deren Zulieferer und keine Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien.

**Dabei gilt:**

- Keine Forschung und Entwicklung (F&E) in transitionalen Antriebstechnologien
- Zusagen in THG-Minderungsmaßnahmen, Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion bei transformativen Technologien sind grundsätzlich finanzierungsfähig, bei transitionalen Technologien sind sie finanzierungsfähig, sofern sie die technische Lebenszeit nicht verlängern. Dass die technische Lebenszeit nicht verlängert wird, ist dann anzunehmen, wenn es sich um Upgrades an bestehenden Anlagen handelt, die anschließend weiterhin betrieben werden (also nicht der Ersatz einer alten Anlage durch eine neue Anlage). Entsprechende Zusagen bleiben in der Quotenberechnung zu transitionalen bzw. transformativen Technologien, bezogen auf die gesamten kumulierten Zusagen pro Geschäftsbereich in transitionale und transformative Technologien im jeweils genannten Zeitraum, unberücksichtigt.

**Abkürzungen:**

- ICE: Internal combustion engine (traditioneller Verbrennungsmotor)
- PHEV: Plug-In Hybrid Electric Vehicles (Plugin-Hybridauto)
- BEV: Battery Electric Vehicles (Elektro-Auto)
- FCEV: Fuel Cell Electric Vehicles (Wasserstoff-Auto)
- HEV: Hybrid electric vehicle (Hybridauto)

<sup>3</sup> Ausgenommen hiervon sind PHEV. Diese sind in dieser Sektorleitlinie als transitional eingestuft. In der EU-Taxonomie sind PHEV bis Ende 2024 als nachhaltig eingestuft. Gemäß EU-Taxonomie Verordnung für nachhaltige Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852). Die EU-Taxonomie wird regelmäßig aktualisiert bzw. über Delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert.

## 2.2 Eisen- und Stahlerzeugung

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung (NACE 24.10, teilweise auch NACE 19.10) richtet sich auf die Rohstahlerzeugungstechnik. Sie unterscheidet dabei zwischen (i) transformativen Technologien, die direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, und (ii) transitionalen Technologien, denen bei Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zukommt. Dementsprechend zielt die Sektorleitlinie darauf ab, den Anteil der neuen Finanzierungen in den transformativen Technologien zu steigern bzw. in den transitionalen Technologien zu begrenzen. Dabei können auch solche Technologien als transformativ angerechnet werden, die in der 1,5°C-kompatiblen Sektorleitlinie nicht genannt sind, sofern sie anspruchsvolle Schwellenwerte im Hinblick auf die Emissionen (t CO<sub>2</sub>) je t Rohstahl erfüllen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe. Für die inländischen Förderprogramme werden die nachfolgend aufgelisteten transitionalen Technologien von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Finanzierungen für Rohstahlerzeugungstechniken der Eisen- und Stahlherstellung.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Eisen- und Stahlhersteller.

**Tabelle 2: Anforderungen an transformative und transitionale Technologien in der Stahl- und Eisenproduktion**

Technologien	Beschreibung	Zusagen im Zeitraum 01.01.2023- 31.12.2025	Zusagen ab 01.01.2026
<b>Transformative Technologien</b> Fordern und Fördern	<p><u>Neubau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserstoffbasierte oder Erdgasbasierte Direktreduktions-Route (DRI<sup>4</sup>)</li> <li>▪ Schmelzreduktion (wasserstoffbasiert)</li> <li>▪ Hochofen-Konverter-Route (BOF) / DRI mit CCS/ BECCU/S mit nachhaltig zertifizierter Biomasse</li> <li>▪ Elektrolichtbogenofen (EAF) (a)</li> <li>▪ Eisenelektrolyse</li> <li>▪ Recyclingtechniken zur Erhöhung der Recyclingquote bei der Stahlherstellung</li> </ul> <p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuzustellung transformativer Rohstahlerzeugungstechniken</li> <li>▪ Nachrüstungen von transitionalen Rohstahlerzeugungstechniken mit CCS/ BECCU/S</li> </ul> <p><u>Oder:</u> Darüber hinaus können alle Anlagen / Technologien finanziert werden, deren Treibhausgasintensität kleiner oder gleich 0,1 t CO<sub>2</sub> pro t Rohstahl ist</p>	Min. 95% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	100% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich
<b>Transitionale Technologien</b> Begrenzung des Anteils am Zusagevolumen	<p><u>Neubau und Neuzustellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BOF ohne CCS/ BECCU/S, oder mit und ohne CCU (a)</li> <li>▪ Erdgasbasierte DRI ohne CCS/ BECCU/S, oder mit und ohne CCU (a)</li> <li>▪ Kokereien (a) nur mit Kokstroekenkühlung (d)</li> </ul> <p><u>Oder:</u> Darüber hinaus fallen alle Finanzierungen zu Anlagen/Technologien, deren Treibhausgasintensität größer 0,1 t CO<sub>2</sub> pro t Rohstahl ist und die nicht als transformative Technologie eingeordnet sind, unter die Steuerung.</p>	Max 5% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	Keine Zusagen in transitionale Rohstahlerzeugungstechniken

KfW-Finanzierungen für mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziierten Anlagen (b), wie z.B. Gieß- und Walzanlagen sowie Optimierungsmaßnahmen (e) bleiben möglich. und bei der Berechnung der o. g. Quoten unberücksichtigt.

Der Umgang mit assoziierten Anlagen (b) und Optimierungsmaßnahmen (e) wird jedoch, je nach Land und Bauzeitpunkt der Rohstahlerzeugungsanlage, unterschiedlich gehandhabt.

Finanzierungen in assoziierte Anlagen (b) und Optimierungsanlagen (e) sind in folgenden Fällen zulässig:

<sup>4</sup> Soll eine DRI Anlage ab 2035 anhand eines plausiblen Konzepts überwiegend mit Wasserstoff betrieben werden, darf bis dahin noch ein Übergangsbetrieb mit Erdgas erfolgen. Ausschließlich in diesem Fall ist eine Erdgasbasierte DRI Anlage zu den transformativen Technologien zu zählen.

**Tabelle 3: Zulässige Finanzierungen in assoziierte Anlagen und Optimierungsanlagen**

	<b>Industrieländer</b>	<b>Entwicklungs- und Schwellenländer (c)</b>
<b>Transformative Technologien</b>	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b)</li> </ul> <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b)</li> <li>▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e)</li> </ul>	
<b>Transitionale Technologien</b>	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden</li> </ul> <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden</li> <li>▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e) an Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden</li> </ul>	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden</li> </ul> <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden</li> <li>▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e) an Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden</li> </ul>

Fußnoten, Erläuterungen und Abkürzungen:

- (a) Für die EU nur Zusagen in Beste Verfügbare Technologien (BVT) nach aktuellem BREF-Bericht der Europäischen Kommission (s. EC Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production). Eine BREF-Kompatibilität ist in Europa in der Regel eine rechtliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme einer Anlage. Auch im Falle von Unterlieferung soll eine BREF-Kompatibilität der Hauptanlage ermöglicht werden, sofern die Unterlieferung durch BREF abgedeckt und dies durch den Fachbereich prüfbar ist. Da der BREF-Bericht auf konkrete Technologien eingeht, sollte ein Anwendung auch außerhalb der EU möglich sein, sofern dem Fachbereich Informationen der technologischen Spezifikationen zur Verfügung stehen.
- (b) Der Begriff assoziierte Anlagen bezieht sich in dieser Sektorleitlinie auf Anlagen, die mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziiert sind (z.B. Gieß- und Walzanlagen).
- (c) Entwicklungs- und Schwellenländer gemäß DAC List of ODA Recipients (siehe [OECD - DAC Liste](#) oder jeweils aktuelle Folgeliste).
- (d) Kokereien werden nicht dem Wirtschaftszweig Eisen- und Stahlherstellung zugeordnet (sondern NACE 19.10). Sie sind jedoch Bestandteil eines integrierten Hüttenwerkes und werden hier berücksichtigt.
- (e) Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen.
- (f) Die angegebene Emissionsintensität bezieht sich nur auf die Scope 1-Systemgrenzen.
- (g) BOF: Basic oxygen furnace (Hochofen-Konverter-Route)
- (h) DRI: Direct reduced iron (Direktreduktions-Route)
- (i) EAF: Electric arc furnace (Elektrolichtbogenverfahren - Stahlschrottbasierte Route)
- (j) BECCU/S: Bioenergy with carbon capture and storage or utilisation (Varianten Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und/oder -speicherung)

## 2.3 Gebäudesektor

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie gilt für den Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Gebäuden mit Standort innerhalb der EU. Sie umfasst dabei grundsätzlich alle Gebäudetypen, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden (z. B. Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Schulen und Krankenhäuser), sowie Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung). Für Gebäude in Deutschland sind die Mindestanforderungen dabei entlang der etablierten Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestandards definiert.<sup>5</sup> Bei Gebäuden in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eröffnet die Sektorleitlinie hingegen ganz bewusst mehrere Möglichkeiten, die 1,5°C-kompatiblen Mindestanforderungen zu erfüllen, um den heterogenen klimatischen Bedingungen und den national unterschiedlich ausgeprägten Gebäudestandards Rechnung zu tragen.

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neubau, Sanierung und Erwerb von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden mit Standort innerhalb der EU, auch bei Finanzierungen für einzelne Gebäudeteile (z.B. Wohnungen und die Erweiterung bestehender Gebäude<sup>6</sup>) oder die Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung).
- Bei einem Neubau bzw. einer Vollsanierung sind sowohl die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz als auch an den Wärmeerzeuger zu erfüllen.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Gebäude, inklusive deren Gebäudetechnik, mit Standort außerhalb der EU.
- Erwerb von Wohnungen im Bestand, d.h. die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden.
- Denkmalgeschützte Gebäude<sup>7</sup>, Industrie- und Produktionsgebäude, Lager- und Versandgebäude, Rechenzentren sowie alle Gebäudetypen, die nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Gebäudeenergiegesetzes fallen (GEG §2 (2)), unabhängig davon, ob der Standort des finanzierten Gebäudes in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten liegt.
- Betrieb von Gebäuden sowie technische Anlagen für Produktionsprozesse in Gebäuden.
- Einzelmaßnahmen, sofern sie keine Relevanz für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes haben, z.B. barrierefreie Umgestaltung des Innenbereichs.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Wohneigentumsgesellschaften und Bauunternehmen.

---

<sup>5</sup> In der Sektorleitlinie Gebäude werden für den Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard die identischen Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gemäß dem GEG gestellt.

<sup>6</sup> Bei der Erweiterung bestehender Gebäude sind die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz zu erfüllen.

<sup>7</sup> Denkmalgeschützte Gebäude umfassen: (a) Gebäude, bei denen es sich laut einer amtlichen Liste oder per Gesetz um ein Baudenkmal handelt, (b) Gebäude, die Teil eines Denkmalensembles sind und (c) Gebäude, die durch behördliche Entscheidung als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft sind.

**Tabelle 4: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort in Deutschland**

Zweck der Zusagen	01.01.2023 – 31.12.2024	01.01.2025 – 31.12.2039	01.01.2040 – 31.12.2049	Ab 01.01.2050
<b>Errichtung neuer Gebäude und Wohnungen (Neubauten)</b>  <b>Erwerb von Gebäuden und Wohnungen, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)</b>	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)
<b>Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden</b>	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)
<b>Sanierung von Gebäuden und Wohnungen</b>	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).
<b>Einzelmaßnahmen<sup>8</sup></b>	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55
<b>Wärmeerzeuger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc.</li> <li>▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme: Erdgas-Wärmeerzeuger)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc.</li> <li>▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))</li> </ul>		

<sup>8</sup> Die technischen Anforderungen für Einzelmaßnahmen werden entweder direkt aus dem GEG übernommen. Sofern das GEG nicht das entsprechende Ambitionsniveau vorschreibt, werden entsprechende technische Parameter (i.d.R. U-Werte) abgeleitet.

**Table 5: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort innerhalb der EU aber außerhalb Deutschlands**

Zweck der Zusagen	Mindestanforderungen
Errichtung neuer Gebäude (Neubauten)	Das Gebäude muss mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen</li> <li>• oder</li> <li>▪ die nationalen Anforderungen für „nearly zero-energy buildings“ (NZEB, Niedrigstenergiegebäude) erfüllen.</li> </ul>
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Das Gebäude muss (ggf. nach der finanzierten Sanierung <sup>9</sup> ) mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen</li> <li>• oder</li> <li>▪ im Einklang mit den Mindeststandards für die Umsetzung der „Energy Performance of Buildings Directive“ (EPBD) stehen</li> </ul>
Sanierung von Gebäuden	
Einzelmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandards 70</li> </ul>
Wärmeerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bspw. elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse</li> <li>▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme bis 31.12.2024: Erdgas-Wärmeerzeuger<sup>10</sup>)</li> </ul>

Die KfW tätigt keine Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas. Außerdem sind bzw. werden Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas gem. Kapitel 2.7 ausgeschlossen.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Analog zu Regelungen in den BEG Programmen hat der Kunde 4,5 Jahre nach Antragsstellung Zeit zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.

<sup>10</sup> Ab 01.01.2025 keine fossilen Wärmeerzeuger (auch keine BHKW).

<sup>11</sup> Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesen Ausschlüssen ausgenommen.

## 2.4 Stromerzeugungssektor

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für Stromerzeugung (NACE Code 35.1) unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, die als transformative Technologien uneingeschränkt finanzierbar sind (z.B. Windkraft, Photovoltaik, Sonnenwärmekraftwerke, geothermische Kraftwerke, Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke, Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse<sup>12</sup>, ...). Für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität berücksichtigt die Sektorleitlinie zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken. Gemäß der 1,5°C-kompatiblen Sektorleitlinie für Stromerzeugung tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen für Kohlekraftwerke oder Atomkraftwerke (weder Neubau noch Modernisierung).

Die KfW Bankengruppe setzt dabei stets auf die besten am Standort verfügbaren und nutzbaren Technologien und sichert die 1,5°C-Kompatibilität ihrer Neuzusagen anhand einer Quotensteuerung gemäß untenstehender Tabelle. Die Steuerung der Quote erfolgt durch die KfW Bankengruppe.

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe in den Stromerzeugungssektor, soweit die dabei finanzierten Kraftwerke für die Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind.
- Zusagen für Stromspeicher.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Verbund- bzw. Stromnetze.
- Betriebskraftwerke zur vorrangigen Eigennutzung, die nicht oder nur nachrangig in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung einspeisen.<sup>13</sup>
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Stromerzeugungsunternehmen.

---

<sup>12</sup> Die Zertifizierung der Nachhaltigkeit ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung  $\geq 20$  MW und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungsleistung  $\geq 2$  MW erforderlich.

<sup>13</sup> Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.

**Tabelle 6: Anforderungen an transformative und transitionale Technologien im Stromerzeugungssektor**

Technologien	Beschreibung	Zusagen im Zeitraum 01.01.2023-31.12.2024	Zusagen ab 01.01.2025
<b>Transformative Technologien</b> Fordern und Fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Windkraft Onshore und Offshore</li> <li>▪ Photovoltaik (PV, inkl. Batteriespeicher als Hybride Kraftwerke)</li> <li>▪ Sonnenwärmekraftwerke (Concentrated Solar Power, CSP)</li> <li>▪ Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke</li> <li>▪ Geothermische Kraftwerke</li> <li>▪ Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse (Zertifizierung bzgl. Nachhaltigkeit erforderlich, z. B. Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC oder, RSPO, von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigte freiwillige Zertifizierungssysteme<sup>14</sup>)</li> <li>▪ Stromspeicher (z. B. Batterien zur Integration)<sup>15</sup></li> </ul>	Min. 81,2% des Zusagevolumens der Stromerzeugungstechnologien je Geschäftsbereich	100% des Zusagevolumens der Stromerzeugungstechnologien je Geschäftsbereich
<b>Transitionale Technologien</b> Begrenzung des Anteils am Zusagevolumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erdgas-Kraftwerke (ohne CCS) (Neubau und Modernisierung)</li> <li>▪ Öl-/Dieselkraftwerke (in Einzelfällen, Neubau und Modernisierung,)</li> </ul>	Max 18,8% des Zusagevolumens der Stromerzeugungstechnologien je Geschäftsbereich	Keine Zusagen in transitionale Stromerzeugungstechnologien
Technologien ohne Quotenanrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Optimierungsmaßnahmen<sup>16</sup> an Erdgas-Kraftwerken ohne Lebenszeitverlängerung<sup>17</sup></li> <li>▪ Erdgas-Kraftwerke (mit CCS<sup>18</sup>)</li> <li>▪ Müllverbrennung<sup>19</sup> ohne energetische Nutzung ist bis Ende 2024 Paris-kompatibel und darf finanziert werden. Ab 2025 darf nur noch Müllverbrennung mit energetischer Nutzung finanziert werden</li> </ul>	Keine Quotenanrechnung	Keine Quotenanrechnung

Die 18,8% Quote für transitionale Technologien gilt für den Zeitraum bis Ende 2024 für Geschäftsbereiche, die weitere Zusagen für transitionale Technologien nach dem 31.12.2024 ausschließen. Alternativ können Geschäftsbereiche bis spätestens Ende Februar 2024 auf ein kriterienbasiertes Vorgehen für 1,5°C-kompatible Erdgas-Kraftwerke wechseln. Dieses kriterienbasierte Vorgehen ermöglicht ausschließlich Finanzierungen von 1,5°C-kompatiblen Erdgas-Kraftwerken über das Jahr 2023 hinaus und schließt die Finanzierung transistionaler Technologien mit o.g. Quote von 18,8% im Jahr 2024 aus.

<sup>14</sup> Link: [Voluntary schemes \(europa.eu\)](https://europa.eu)

<sup>15</sup> Batterien werden im „Net Zero by 2050“-Szenario der Internationalen Energieagentur, welches der Sektorleitlinie zugrunde liegt, als Teil der Kapazität im Stromsektor bilanziert. Daher werden Stromspeicher explizit in die Steuerung aufgenommen.

<sup>16</sup> Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen.

<sup>17</sup> Von einer Lebenszeitverlängerung kann ausgegangen werden, wenn Anlagen im Kernprozess ausgetauscht werden, im Fall der Gaskraftwerke ist dies insbesondere die Gas- oder Dampfturbine, der Gasmotor, der Kessel sowie der Generator.

<sup>18</sup> Definition gem. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3: 1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern.

<sup>19</sup> Müllverbrennung beschränkt sich in dieser Sektorleitlinie auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen. Sonderabfallverbrennung wird in dieser Sektorleitlinie nicht gesteuert.

## 2.5 Luftfahrtsektor

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für Luftfahrt gilt für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (NACE-Codes 51.1 und 51.21) sowie für Finanzierungen an Flugzeuglessoren (NACE-Code 77.35).<sup>20</sup> Die KfW Bankengruppe setzt grundsätzlich stets auf die besten verfügbaren Technologien. Da im Luftfahrtsektor bisher jedoch noch keine marktfähigen, transformativen Technologien für eine treibhausgasneutrale Zukunft verfügbar sind, sichert die Sektorleitlinie die Paris-Kompatibilität durch eine systematische Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der von der KfW-Bankengruppe finanzierten Flugzeuge. Im Einklang mit dem zugrunde gelegten Dekarbonisierungspfad der internationalen Energieagentur (IEA) definiert sie dazu ein CO<sub>2</sub>-Budget für die Luftfahrt-Neuzusagen, das sukzessive absinkt. Die Neuzusagen des Jahres 2019 bilden dabei die rechnerische Baseline (in repräsentativ adjustierten t CO<sub>2</sub>/a).

Die KfW Bankengruppe steuert die neuen Finanzierungen so, dass das CO<sub>2</sub>-Budget eingehalten wird.

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personenbeförderung (NACE-Code 51.1) und zur Güterbeförderung (NACE-Code 51.21) in der Luftfahrt inkl. Portfoliofinanzierungen.
- Allgemeine Finanzierungen an Lessoren im Bereich Luftfahrt (NACE-Code 77.35).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Zusagen außerhalb der Flugzeugfinanzierung wie z. B. Airports und die Entwicklung oder Produktion neuer Flugzeuge.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen außerhalb des Flugzeugleasings, beispielsweise Zusagen an Zulieferer (etwa Triebwerkshersteller).
- Finanzierungen an Finanzintermediäre (ausgenommen sind Finanzierungen an Lessoren), soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

**Tabelle 7: Jährlich, dynamisch absinkendes CO<sub>2</sub>-Budget der KfW Bankengruppe für Finanzierungen von Flugzeugen ggü. Baseline 2019**

Geschäftsjahre	Jährlicher Reduktionsfaktor in Prozent
2019 - 2022	2,06%
2023 - 2025	2,86%
2026 - 2030	6,17%
2031 - 2035	9,91%
2036 - 2040	11,27%
2041 - 2050	11,92%

<sup>20</sup> Die Sektorleitlinie mit den hier aufgeführten jährlichen CO<sub>2</sub>-Budgets betrifft aktuell nur die KfW IPEX-Bank, weil die übrigen Geschäftsfelder im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie keine steuerungsrelevanten Zusagen tätigen

## 2.6 Schifffahrtssektor

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie definiert für neue Finanzierungen der KfW IPEX-Bank GmbH in der Schifffahrt (NACE 50.1 und 50.2) individuelle Effizienzanforderungen auf Basis des Energy Efficiency Design Index (EEDI) für Schiffstypen und -größen (2.6.1). Darüber hinaus erfolgt eine Steuerung des Schifffahrts-Portfolios auf einen 1,5°C-Reduktionspfad anhand realer Emissionsdaten der finanzierten Assets (2.6.2) im Rahmen der Poseidon Principles.

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Bei neuen Finanzierungen für Anschaffung oder Leasing neuer Schiffe in den untenstehenden „Ship Type“ Kategorien müssen die aus der Tabelle ersichtlichen Effizienzanforderungen erfüllt werden (gilt auch für baulich verstärkte Schiffstypen wie z.B. Eisklasse mit entsprechenden EEDI-Abschlägen bei den IMO-Anforderungen).
- Sofern Retrofits (Umbau im Bestand) die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes verlängern, werden diese Retrofits wie neue Schiffe behandelt. Im Ergebnis solcher Retrofits müssen die Anforderungen gemäß der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien erfüllt werden (siehe Anwendungsbereich für „new ship“ und bei „major conversion“ gemäß Resolution MEPC.203(62), ANNEX 19).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neuzusagen für Schiffe, die nicht der IMO-Regulierung unterliegen und für die dementsprechend auch kein International Energy Efficiency Certificate (IEEC mit Angabe des EEDI) ausgestellt wird.
- Neuzusagen für Anschaffung und Leasing neuer Schiffe außerhalb der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien.
- Neuzusagen für Schiffe innerhalb der oben genannten "Ship Type" Kategorien, in inländischen Förderprogrammen sofern diese konform mit den technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie für nachhaltiges Wirtschaften (Umweltziel Klimaschutz) sind<sup>21</sup>.
- Retrofits, die die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes nicht verlängern (z. B. Abgasreinigung).
- Die Finanzierung einzelner Schiffsbauteile.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Reedereien.

### 2.6.1 Effizienzanforderungen für neue Schiffsfinanzierungen

Die Effizienzanforderungen orientieren sich an den von der IMO in der GHG-Strategy formulierten Einsparzielen (-40%/-70% relativ bis 2030/2050; -50% absoluter CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2050). Eine Finanzierung ist möglich, wenn zum Bestellzeitpunkt der Reduktionsfaktor, welcher in der untenstehenden Tabelle in Relation zum Referenz-EEDI spezifiziert ist, eingehalten wird. Die Berechnung des EEDI erfolgt gemäß IMO-Regulierung (u. a. Resolution MEPC.203(62)).

---

<sup>21</sup> Siehe Annex 1 des Delegierten Rechtsakts ("Klima-Akts") vom 04.06.2021 zur Taxonomieverordnung (Link: [Europäische Kommission - Annex 1 Klima-Akt](#)). Relevant sind – je nach Finanzierungsgegenstand – Kapitel 6.10, 6.11 oder 6.12.

**Table 8: EEDI-Reduktionsfaktor (in Prozent) in Relation zum Referenz-EEDI je Schiffsklasse und -größe.**

Ship Type	Size	01.01.2022-31.12.2029	01.01.2030-31.12.2039	01.01.2040-31.12.2049
Bulk carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	10,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Gas carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
	2,000 – 10,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Tanker	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Container ship	200,000 DWT and above	50	55	>55
	120,000 – 200,000 DWT	45	55	>55
	80,000 – 120,000 DWT	40	55	>55
	40,000 – 80,000 DWT	35	55	>55
	15,000 – 40,000 DWT	30	55	>55
	10,000 – 15,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
General cargo ships	15,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 15,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Refrigerated cargo carrier	5,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 5,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Combination carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
LNG carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship (vehicle carrier)	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship	2,000 DWT and above	30	55	>55
	1,000 – 2,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Ro-ro passenger ship	1000 DWT and above	30	55	>55
	250 – 1,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Cruise passenger ship (having non-conventional propulsion)**	85,000 GT and above	30	55	>55
	25,000 – 85,000 GT	0 – 30*	0-55*	0->55*

\*) Lineare Interpolation des Wertes basierend auf der Schiffsgröße. Der kleine Wert gilt für das kleine Schiff.  
 \*\*) Dies gilt für Kreuzfahrtpassagierschiffe mit nichtkonventionellem Antrieb, einschließlich dieselektrischem Antrieb, Turbinenantrieb und Hybridantriebssystemen.

Die KfW Bankengruppe tätigt keine Finanzierungen für Rohöltanker > 120.000 DWT, Spezialschiffe in Bezug auf Öl und Schiffe in Bezug auf die Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines.

### 2.6.2 Steuerung auf einen 1,5°C-Reduktionspfad

Zusätzlich zu den definierten EEDI-Effizienzanforderungen unter 2.6.1, wird das Schifffahrts-Portfolio auf das 1,5°C-Klimaziel gesteuert. Hierzu wird anhand realer Emissionsdaten die Kompatibilität entlang eines 1,5°C-Reduktionspfades für das Schifffahrtsportfolio überprüft, wobei Daten aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen werden. Bei einer Überschreitung bzw. drohenden Überschreitung werden Gegenmaßnahmen eingeleitet, um wieder auf den vorgegebenen Dekarbonisierungspfad zurückzukehren. Der Abverkauf einzelner Assets aus Emissionsgründen wird dabei als Maßnahme ausgeschlossen.

## 2.7 Öl & Erdgas

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für Öl<sup>22</sup> und Erdgas gilt für Finanzierungen entlang der Öl- und Erdgas-Wertschöpfungskette mit und ohne abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor wird sichergestellt durch konzernweite Ausschlüsse (2.7.1) sowie Finanzierungsbegrenzungen (2.7.2). Darüber hinaus gibt es Finanzierungen, die im Einklang mit dem 1,5°C-Klimaziel stehen und keiner Begrenzung unterliegen (2.7.3).

### Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe entlang der Öl- und Erdgaswertschöpfungskette (Upstream und Midstream).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierung von staatlichen strategischen Öl- und Erdgasreserven.
- Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

### 2.7.1 Konzernweite Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der 1,5°C-kompatiblen Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen<sup>23</sup> für:

- Prospektion, Exploration und Förderung von Öl und Erdgas (Upstream), sowie Optimierungs-, Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen bei Prospektions-, Explorations- und Förderprojekten
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas<sup>24</sup>
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Rohölterminals und Ölhäfen sowie Ölraffinerien:
  - Ölpipelines und -pumpstationen
  - Spezialschiffe in Bezug auf Öl (bspw. Schiffe zur Errichtung von Ölbohrplattformen)
  - Ölhäfen- und -terminals
  - Fahrzeuge für den Landtransport von Rohöl
  - Bahnstrecken explizit für den Öltransport
  - Waggons für Rohöl
  - Lagertanks für Rohöl
  - Tanklagerportfolien mit umsatzbasiertem Rohölanteil  $\geq 10\%$
  - Rohöltanker > 120.000 DWT
  - Schiffe zur Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- LNG-Verflüssigungsterminals
- Neubau von Raffinerien für klassische Brenn- u. Kraftstoffe<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> In der Sektorleitlinie Öl & Erdgas umfasst der Begriff Öl, sofern es im jeweiligen Zusammenhang nicht genauer spezifiziert ist, sowohl Erdöl als auch daraus hergestellte Produkte.

<sup>23</sup> Analog zu den klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien (Bereich Energie, Fossile Energieträger: Erdgas) können in besonderen Einzelfällen nach Durchführung einer evidenz-basierten Prüfung bis Ende 2025 weitere Projekte zur Erschließung neuer Erdgasvorhaben, sowie Transport- und Lageranlagen finanziert werden. Zu erfüllende Kriterien sind die Notwendigkeit für nationale Sicherheit oder geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen, sowie die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und Gewährleistung der Vermeidung von Lock-in-Effekten.

<sup>24</sup> Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesem Ausschluss ausgenommen.

<sup>25</sup> Raffinerien, die ausschließlich der Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetischen Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel dienen, sind weiterhin finanzierungsfähig.

- Neubau (inkl. Nettoausbau)
- Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration)
- Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung
- Neubau von Raffinieren für die überwiegend stoffliche Nutzung (Neubau mit Nettoausbau, keine Standortkonzentration)
- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS)
- Assoziierte Infrastruktur gemäß IFC Performance Standards für ausgeschlossene Finanzierungsgegenstände

Die o.g. Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor sind in der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe verankert.

### 2.7.2 Finanzierungsgegenstände/Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor, die unter die Steuerung fallen

Gemäß der 1,5°C-kompatiblen Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas begrenzt die KfW Bankengruppe Finanzierungen für folgende Punkte<sup>26</sup>:

- Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäude für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas
- Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung:
  - Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau)
  - Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung)
  - Umrüstung auf die stoffliche Nutzung
- Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze
- Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke
- LNG-Regasifizierungsterminals
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktentankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind
- Erwerb oder Neubau von Tanklagern oder Tanklagerportfolien für Erdgas oder Mineralölerzeugnisse
- Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralölerzeugnissen oder Erdgas
- Erwerb oder Neubau von Waggons oder Waggonportfolien zur Beförderung von Mineralölerzeugnissen und von Waggons oder Waggonportfolien zur ausschließlichen Beförderung von Erdgas
- Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport
- Handelsfinanzierungen Öl und Erdgas
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen<sup>27</sup>.

<sup>26</sup> Analog zu den klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien (Bereich Energie, Fossile Energieträger: Erdgas) können in besonderen Einzelfällen nach Durchführung einer evidenz-basierten Prüfung bis Ende 2025 weitere Projekte zur Erschließung neuer Erdgasvorhaben, sowie Transport- und Lageranlagen finanziert werden. Zu erfüllende Kriterien sind die Notwendigkeit für nationale Sicherheit oder geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen, sowie die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und Gewährleistung der Vermeidung von Lock-in-Effekten.

<sup>27</sup> Allgemeine Unternehmensfinanzierungen fallen unter die Steuerung, wenn der Kreditnehmer gemäß einem der folgenden NACE Codes klassifiziert ist: 6.1, 6.2, 19.2, 35.22, 35.23, 42.21, 46.71.2, 49.5. Dabei wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die

### 2.7.2.1 Volumensteuerung (gültig und anwendbar nur für die KfW IPEX-Bank)

Die Sektorsteuerung der IPEX sichert die 1,5°C -Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch ein begrenzendes Finanzierungsbudget für die jährlichen Neuzusagen.

Ausgehend von einer repräsentativen Ausgangsbasis sinkt das jährliche Finanzierungsbudget inflationsbereinigt jeweils jährlich im Einklang mit einem 1,5°C-kompatiblen Reduktionspfad und ist in drei Steuerungsbereiche gegliedert.

**Tabelle 9: Jährlicher Reduktionsfaktor je Steuerungsbereich**

Steuerungsbereich	Jährlicher Reduktionsfaktor ggü. dem jeweiligen Vorjahr
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Ölsektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2022 – 2040: 2,15%</li> <li>▪ 2040 – 2050: 4,43%</li> </ul>
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Erdgassektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2022 – 2040: 2,34%</li> <li>▪ 2040 – 2050: 3,15%</li> </ul>
Handelsfinanzierungen und allgemeine Unternehmensfinanzierungen im Öl- und Erdgassektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2022 – 2030: 1,93%</li> <li>▪ 2030 – 2040: 3,48%</li> <li>▪ 2040 – 2050: 1,90%</li> </ul>

### 2.7.2.2 Gestaffelte Ausschlüsse (gültig und anwendbar für KfW-Inlandsbereiche, Entwicklungsbank und DEG)

Die Sektorsteuerung in den KfW Inlandsbereichen, KfW Entwicklungsbank und DEG sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch gestaffelte Ausschlüsse in Kombination mit einer Volumenbegrenzung. Finanzierungen für die aufgeführten Finanzierungsgegenstände können ab dem jeweils geltenden Jahr nicht mehr getätigt werden.

**Tabelle 10: Gestaffelte Ausschlüsse für Industrieländer**

Ausschluss ab 2023	Ausschluss ab 2035	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau)</li> <li>○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung)</li> <li>○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung</li> </ul> </li> <li>▪ Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas</li> <li>▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind</li> <li>▪ Erwerb oder Neubau Fahrzeuge für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas</li> <li>▪ LNG-Regasifizierungsterminals</li> <li>▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern</li> <li>▪ Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung</li> <li>▪ Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handelsfinanzierungen</li> <li>▪ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen</li> </ul>

Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert  $\geq 50\%$  im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert  $\geq 50\%$  in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas</li> <li>▪ Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke</li> <li>▪ Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport</li> </ul>		
---	--	--

**Tabelle 11: Gestaffelte Ausschlüsse für Entwicklungs- und Schwellenländer (gem. DAC Liste<sup>28</sup>):**

Ausschluss ab 2025	Ausschluss ab 2030	Ausschluss ab 2040	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- &amp; Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas</li> <li>▪ Erwerb, Neubau oder die Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind</li> <li>▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau)</li> <li>○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung)</li> <li>○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung</li> </ul> </li> <li>▪ Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas</li> <li>▪ LNG-Regasifizierungsterminals</li> <li>▪ Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas</li> <li>▪ Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas</li> <li>▪ Gaspipelines oder -netzen für Kochzwecke</li> <li>▪ Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung</li> <li>▪ Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handelsfinanzierungen</li> <li>▪ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen</li> </ul>

### 2.7.3 Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor, die im Einklang mit dem 1,5°C-Pfad unbegrenzt finanzierungsfähig sind

- Energieeffizienzmaßnahmen mit einer maximalen Kapazitätserweiterung ≤10% außerhalb der Öl-, bzw. Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS)
- THG-Reduktionsmaßnahmen außerhalb von Explorations-, Prospektions- und Förderprojekten
- Pipelines, die technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen)
- Produktionsanlagen für grünen oder blauen Wasserstoff
- Raffinerien für biobasierte Produkte (Neubau, Standortkonzentration, Kapazitätsausbau, Umrüstung)
- Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetische Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel

<sup>28</sup> [OECD - DAC Liste](#) (oder jeweils aktuelle Folgeliste)

Herausgeber / Urheber  
KfW Bankengruppe

12/2023

Palmengartenstraße 5–9  
60325 Frankfurt am Main

[sustainablefinance@kfw.de](mailto:sustainablefinance@kfw.de)  
[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bestellnummer: 600 000 496